

**NIEDERSCHRIFT**  
über die am  
**Dienstag, 12. Dezember 2017, stattgefundene**  
**G E M E I N D E R A T S I T Z U N G**

**Ort:** Rathaus Allentsteig, Hauptstraße 23, großer Sitzungssaal

**Beginn:** 20.00 Uhr

**Ende:** 21.22 Uhr

**Anwesend:**

Vorsitzender Bgm. Jürgen Koppensteiner

Vizebgm. Georg Marksteiner

**Stadträte:**

Ewald Gamper, Franz Edinger, Elisabeth Klang, Alois Kainz

**Gemeinderäte:**

Heidelinde Dobrovoly, Sonja Schindler, Peter Hinterleitner, Josef Schweizer, Rainer Klang, Johann Schmid, Eva Kainz, Sonja Sasovics, Horst Strasser

**Entschuldigt:**

StR Reinhard Waldhör, GR Michaela Nachbargauer, GR Darwin Ableidinger, GR Leopoldine Waidhofer

Bgm. Jürgen Koppensteiner bestellt Herrn StADir. Andreas Nachbargauer zum Schriftführer.

Der Bürgermeister teilt mit, dass zur Unterstützung des Protokolls Geräte zur Schallaufzeichnung verwendet werden.

Vor Sitzungsbeginn werden schriftlich folgende Dringlichkeitsanträge eingebracht:

*Bgm. Jürgen Koppensteiner:*

**DR 1) Dachbodendämmung Wohnhaus Spitalstraße 2-4**

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

Vizebgm. Georg Marksteiner:

DR 2) Information zum Thema Jugendraum

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

StR Franz Edinger:

DR 3) Bachräumung Thaua - Traktorfahrer

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

Die Behandlung der Dringlichkeiten erfolgt nach TOP 23.

### TAGESORDNUNG:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Bericht Kassenprüfung Land NÖ
3. Voranschlag 2018
4. Abänderung Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Allentsteig
5. Ansuchen Förderung einspuriger E-Fahrzeuge
6. Ansuchen Förderung klimarelevante Projekte
7. Ansuchen Förderung USV Allentsteig Sektion Fußball
8. Ansuchen Förderung Bäuerinnenchor Bernschlag
9. Ansuchen Förderung ÖWR Allentsteig
10. Ansuchen Förderung Paintballsportverein Allentsteig
11. Ansuchen Wohnbauförderung
12. Rettungsdienstvertrag
13. Resolution Pflegeregress
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Annahmeerklärung zu Förderantrag B711806
16. Vermietung Räumlichkeit Rathaus – Ergänzung Hiess
17. Parkplatzmiete Rathaus Hof/Gemeindewohnhaus Spitalstraße 2-4
18. Vergabe Gemeindewohnungen
19. Information Lichtspiele
20. Angelegenheit Jugendwiese
21. Information Bauvorhaben FF Thaua
22. Übertragung Seuchenvorsorgeabgabe
23. ASTEG goes digital

### Zu Punkt 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31. Oktober 2017 wurde rechtzeitig erstellt und den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nachweislich zugestellt.

Es wird ohne Verlesung genehmigt und unterfertigt.

**Zu Punkt 2) Bericht Kassenprüfung Land NÖ**

Dem Gemeinderat wird vom Bürgermeister der Bericht der Kassenprüfung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20. Oktober 2017, Zl. IVW3-A-3250101/016-2017 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Zu Punkt 3) Voranschlag 2018**

Der Entwurf des Voranschlages 2018 lag in der Zeit von 14. bis 28. November 2017 zur Einsichtnahme am Stadtamt auf und wird dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Während der Auflage sind keine Stellungnahmen zum Voranschlag 2018 am Stadtamt eingelangt.

Während der Auflagefrist langte am 24. November 2017 ein Schreiben der NÖ Agrarbezirksbehörde am Stadtamt ein. Darin wird über das für 2018 bewilligte Erhaltungsprogramm bei den Güterwegen informiert. Entgegen dem Ansuchen der Stadtgemeinde Alpentsteig wurden Gesamtbaukosten in der Höhe von EUR 10.000,00 bewilligt. Auf Grund dieser Tatsache wäre der VA 2018, a.o. Vorhaben Nr. 7 – Land- und forstwirtschaftliche Wegerhaltung abzuändern, dass die Gesamtausgaben auf der HH-Stelle 5/7100-0020 EUR 10.000,00 betragen.

**Einnahmenseitig wären folgende Beträge einzusetzen:**

6/7100+8610 EUR 2.750,00  
 6/7100+8710 EUR 2.750,00  
 6/7100+9100 EUR 4.500,00

**Im OH wären folgende Abänderungen durchzuführen:**

1/9800-9100 EUR 314.500,00  
 2/9900+9631 EUR 255.400,00

**Der Voranschlag 2018 weist mit den angeführten Abänderungen folgende Gesamtsummen auf:**

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Ordentlicher Haushalt	EUR 4.041.700,00	EUR 4.041.700,00
<u>Außerordentlicher Haushalt</u>	<u>EUR 891.400,00</u>	<u>EUR 891.400,00</u>
	<b>EUR 4.933.100,00</b>	<b>EUR 4.933.100,00</b>

StR Franz Edinger verlässt um 20.12 Uhr den Sitzungssaal.  
StR Franz Edinger betritt um 20.15 Uhr wieder den Sitzungssaal.

Antrag:

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem vorliegenden Voranschlag 2018 einschließlich Dienstpostenplan sowie den oben angeführten Abänderungen und Gesamtsummen samt Beilagen (MFP 2018-2022) die Zustimmung geben.

StR Alois Kainz stellt folgenden Abänderungsantrag:

Ich stelle den Abänderungsantrag, den Voranschlagsentwurf 2018 auf der HH-Stelle 1/2590-7000 – Mietzinse – von EUR 1.200,00 auf EUR 3.000,00 zu erhöhen und im außerordentlichen Haushalt das Vorhaben Nr. 12 mit EUR 20.000,00 zu veranschlagen.

Abstimmung Abänderungsantrag StR Alois Kainz:

**Beschluss:** Der Antrag wird mit 4 Stimmen dafür und 11 Gegenstimmen (Bgm. Jürgen Koppensteiner, Vizebgm. Georg Marksteiner, StR Franz Edinger, StR Elisabeth Klang, StR Ewald Gamper, GR Sonja Schindler, GR Heidelinde Dobrovolny, GR Peter Hinterleitner, GR Rainer Klang, GR Josef Schweizer, GR Johann Schmid) abgewiesen.

Abstimmung Antrag Bgm.:

**Beschluss:** Der Antrag wird mit 11 Stimmen dafür und 4 Gegenstimmen (StR Alois Kainz, GR Eva Kainz, GR Sonja Sasovics, GR Horst Strasser) angenommen.

**Zu Punkt 4) Abänderung Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Allentsteig**

Ziele bzw. Gründe der notwendigen Abänderung der Nebengebührenordnung aus dem Jahr 1997 sind unter anderem der Wegfall der Krankenhausbediensteten, die Anpassung einiger Nebengebühren an aktuelle Entwicklungen bei den verschiedenen Dienststellen der Stadtgemeinde, Schaffung von Regulativen für gewisse leistungsbezogene Nebengebühren, Klarstellungen in der Formulierung und die Erzielung möglicher Einsparungen in finanzieller und verwaltungstechnischer Hinsicht. Die neue Nebengebührenordnung soll mit 1. Jänner 2018 Geltung erlangen.

Die vorliegende Abänderung der Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Allentsteig wird mit der Stellungnahme der Personalvertretung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Würdigung der Stellungnahme der Personalvertretung wird dem Gemeinderat folgende Nebengebührenordnung zur Beschlussfassung vorgelegt:



# Stadtgemeinde Allentsteig



Allentsteig, 12. Dezember 2017

## KUNDMACHUNG

### Nebengebührenordnung

für die Bediensteten der Stadtgemeinde Allentsteig, beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Allentsteig in der Sitzung vom 12. Dezember 2017.

Diese Nebengebührenordnung wird erlassen aufgrund der §§ 42 bis 47 und 52 der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, sowie der §§ 20 Abs. 1 und 23 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (GVBG), LGBl. 2420 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Die Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Allentsteig, im Folgenden kurz NGO genannt, findet auf alle der Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 unterliegenden Bediensteten, im Folgenden „Gemeindebedienstete“ genannt, zeitlich auf die Dauer des Dienstverhältnisses und örtlich beschränkt auf das Gebiet der Stadtgemeinde Allentsteig, Anwendung.

Auf andere Bedienstete findet die NGO nur dann Anwendung, wenn dies vom Bürgermeister längstens auf die Dauer von 6 Monaten bestimmt und in weiterer Folge vom Gemeinderat im Einzelfall beschlossen wird.

#### § 2

##### Anspruchsberechtigung

- 1) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist. Sie wird grundsätzlich aliquot dem Beschäftigungsausmaß gewährt.
- 2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren besteht auch während der Zeit einer Dienstverhinderung, des gesetzlichen Erholungsurlaubes, eines Sonderurlaubes mit Bezügen oder eines Krankenstandes bis zum Inkrafttreten des gesetzlichen Krankengeldes.
- 3) Im Falle eines Krankenstandes (Erholungsurlaubes/Sonderurlaubes) werden leistungsbezogene pauschalierte Nebengebühren (§ 6 Pkt. 3) um 1/30 je Krankenstandstag gekürzt.
- 4) Im Falle einer Abwesenheit infolge Arbeitsunfalles gebühren sämtliche pauschalierte Nebengebühren ebenfalls so lange, als die Fortzahlung des Bezuges besteht.
- 5) Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen, in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenthebung gemäß §§ 23 und 134 NÖ GBDO.

- 6) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren endet, sofern nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. mit der Abberufung des Gemeindebediensteten von einem Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
- 7) Wenn Nebengebühren vom Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9 in einem Hundertsatz bzw. Tausendsatz ausgedrückt werden, wird kurz **6/9** zitiert.

### § 3

#### Ansprüche bei Vertretungstätigkeit

- 1) Wird ein Anspruchsberechtigter von einem Gemeindebediensteten vertreten, der ansonsten keinen Anspruch auf die betreffende Nebengebühr hat, so gebührt dem Vertreter diese Nebengebühr aliquot für die Zeit der Vertretung. Der Vertreter erhält, wenn die Vertretung länger als eine Arbeitswoche (=5 Arbeitstage) andauert, 1/30 je Tag der Nebengebühren des Vertretenen ab dem 1. Vertretungstag.
- 2) Ergibt sich die Notwendigkeit, dass ein Gemeindebediensteter einen anderen Gemeindebediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe oder Funktionsgruppe zu vertreten hat, gebührt ihm für die Dauer dieser Vertretung eine Verwendungszulage. Dies steht der Vertretung des Bauhofleiters bzw. der Standesbeamtin ab dem ersten Tag der Vertretung zu. Die Berechnung selbst erfolgt gemäß § 20a NÖ GVBG.
- 3) Vor Entstehen der Ansprüche muss die Vertretung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen. Bei der Vertretung des Bauhofleiters soll ein ständiger Vertreter sowie ein zweiter Vertreter schriftlich vorgelegt werden. Diese Regelung gilt so lange, bis dem Bürgermeister eine neue schriftliche Vertretungsregelung vorgelegt wird.

### § 4

#### Reisegebühren

- 1) Für die Gemeindebediensteten finden bei Dienstreisen die Bestimmungen des VIII. Teiles der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 i.d.g.F. i.V.m. der Dienstpragmatik des Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100 i.d.g.F., nach Maßgabe folgender Änderungen Anwendung:
  - a) Das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Allentsteig gilt als Dienststelle und es steht bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes keine Tagesgebühr zu;
  - b) die Dauer einer Dienstreise ist so zu berechnen, dass als Beginn der Dienstreise die Abfahrt von der Dienststelle (oder Wohnort) und als Ende die Rückkunft zur Dienststelle (bzw. zum Wohnort) gilt;
  - c) zum Kilometergeld gebührt ein Zuschlag von € 0,05 je Person, deren Mitbeförderung notwendig ist, wenn der Gemeindebedienstete in seinem eigenen Kraftfahrzeug im Rahmen einer Dienstreise Gemeindefunktionäre, andere Gemeindebedienstete oder sonstige Personen, die im Gemeindefunktionärinteresse an der Fahrt teilnehmen, mitbefördert. Die mitbeförderten Personen erhalten in diesem Falle kein Kilometergeld. Im Falle einer gesetzlichen Erhöhung des Kilometergeldes erhöht sich der Zuschlag im selben Prozentsatz.
  - d) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden nur dann Reisegebühren ausbezahlt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag vorliegt, der vom Bürgermeister oder einem von ihm ermächtigten Mandatar oder Bediensteten unterfertigt ist. Dieser ist der Reisegebührenermittlung beizulegen.
- 2) In Abänderung der Regelung des Abs. 1 erhalten Gemeindebedienstete, welche an Schulungen oder Kursen teilnehmen, folgende Reisegebühren:
  - a) Nächtigungskosten bei mehrtägigen Kursen, für den Fall, dass die Kosten der Nächtigung nicht beim Kurs- bzw. Schulungsentgelt enthalten sind;
  - b) Kosten der Verpflegung (voll), sofern diese Kosten nicht im Kurs- bzw. Schulungsentgelt enthalten sind, maximal jedoch die Tagesgebühr gemäß Dienstpragmatik der Landesbeamten – siehe § 4 Abs. 1 dieser NGO, wenn das Kursangebot keine Verpflegung (voll) beinhaltet
  - c) den Ersatz der An- und Rückreisekosten, bei Kursen, die länger als eine Woche dauern, werden diese Reisekosten wöchentlich gewährt;

- d) je ein Reisekostenzuschuss für die An- bzw. Rückreise in der Höhe des Taggeldes, wenn die Anreise oder Abreise nicht Kurstag ist; (lit. c gilt sinngemäß)

Wird die schriftliche oder mündliche Prüfung nicht unmittelbar im Anschluss an den Schulungskurs abgenommen, so gilt die Reise zum oder vom Prüfungsort als Dienstreise. Für die erste Wiederholungsprüfung werden Tagesgebühren und Reisekosten bezahlt. Für jede weitere Wiederholungsprüfung werden weder Tagesgebühren noch Reisekosten bezahlt.

Betreffend den Kostenersatz der Aus- und Weiterbildungskosten etc. wird auf die Bestimmungen des § 35a NÖ GVVBG verwiesen.

Über die mögliche Anordnung von Mehrleistungen im Rahmen von Dienstreisen wird im Einzelfall bei der Bewilligung der Dienstreise (Dienstreiseauftrag) vom Bürgermeister zu entscheiden sein.

## § 5

### Mehrdienstleistungen

1. Der mit der Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Allentsteig unmittelbar befasste Bedienstete des Stadtamtes erhält hierfür je eine Gesamtpauschalentschädigung als Sonderzulage.

Diese beträgt jährlich für die Erstellung des Voranschlages **12 %** und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses **12 %** des Gehaltes eines Bediensteten der Entlohnungsgruppe **6/9**.

Diese Nebengebühr ist, falls dem Bediensteten eine monatliche Überstundenpauschale gewährt wird, bei der jährlichen Deckungsprüfung zu berücksichtigen.

## § 6

### Sonderzulagen

#### 1. Fehlgeldentschädigung

Jene Gemeindebediensteten, welche Kassengeschäfte wahrzunehmen haben, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung von monatlich **3,0 %** des Gehaltes eines Bediensteten der Entlohnungsgruppe **6/9**. Die Aufteilung der Fehlgeldentschädigung für die Gemeindebediensteten, welche mit der Hauptkassa betraut sind, erfolgt zu gleichen Teilen.

Die Fehlgeldentschädigung für fallweise Kassengeschäfte der übrigen Gemeindebediensteten erfolgt nur in den Monaten mit tatsächlichem Aufwand aliquot.

#### 2. Sonderzulage gemäß § 47 Abs. 3 GBDO 1976

Den Gemeindebediensteten wird gemäß § 47 Abs. 3 GBDO 1976 eine Sonderzulage im Ausmaß von **4 %** des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Personalzulage zuerkannt. Diese Sonderzulage hat mindestens **2,609 %** und höchstens **6,502 %** des Gehaltes (§ 5 Abs. 2 GBDO) eines Bediensteten der Entlohnungsgruppe **6/9** zu betragen.

Gemeindebedienstete, denen ein Grundbetrag der Kinderzulage gemäß § 6 Abs. 3 lit. b. der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 gebührt, gebührt zur Sonderzulage ein Zuschlag in der Höhe von **10 %** eines allfälligen Steigerungsbetrages gemäß § 6 Abs. 5 der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976.

#### 3. Erschwernis- und Schmutzzulagen (pauschalierte leistungsbezogene Nebengebühren):

Die Erschwernis- und Schmutzzulage wird den Mitarbeitern des Bauhofes als pauschalierte leistungsbezogene Zulage in der Höhe von **2,0 %** von **6/9** gewährt.

Die **besondere** Erschwernis- und Schmutzzulage wird jenen Mitarbeitern des Bauhofes gewährt, die mit den Tätigkeiten als Klärwärter betraut sind, dies in der Höhe von **2,5 %** von **6/9**.

#### 4. Bereitschaftsentschädigung

Für Bereitschaftsentschädigungen gelten die Bestimmungen des § 48 a der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

## 5. EDV- bzw. Bildschirmzulage

Die Gemeindebediensteten des Rathauses, welche vor dem 1. Jänner 2018 in den Gemeindedienst eingetreten sind, erhalten bei Zutreffen nachstehender Kriterien eine EDV- bzw. Bildschirmzulage im folgenden Ausmaß:

- a) Gemeindebedienstete, die mehr als 50% der täglichen Arbeitszeit an Bildschirmen tätig sind, **4%** von **6/9**

Ab 1. Jänner 2018 eingetretene Gemeindebedienstete sind für die EDV- bzw. Bildschirmzulage nicht anspruchsberechtigt.

Hinweis zu den Sonderzulagen (§ 6):

Die Sonderzulagen gemäß den Punkten 2, 3 und 5 werden aliquot dem Beschäftigungsausmaß gewährt.

### § 7

#### Dienst- und Arbeitsbekleidung

1) Die ständig im Außendienst beschäftigten Gemeindearbeiter erhalten:

1 Arbeitsanzug (Jacke und Hose) jährlich	
1 Paar Gummistiefel	nach Bedarf
1 Regenschutz	nach Bedarf
1 Paar Arbeitsschuhe	nach Bedarf
1 Winterbekleidung	alle zwei Jahre
Forstbekleidung	
(Helm, Jacke, Hose, Schuhe,...)	nach Bedarf
Persönliche Schutzausrüstung	nach Bedarf

Die zur Verfügung gestellte Dienstbekleidung geht nach Ablauf der Tragedauer in das Eigentum des Gemeindebediensteten über.

Bei Abnutzung eines Kleidungsstückes kann der leitende Gemeindebedienstete ein neues Kleidungsstück bewilligen, wenn das alte von ihm als zum Tragen nicht mehr zumutbar erachtet wird.

2) Reinigungskräfte, Kindergartenhelferinnen und Schulwarte erhalten einen Arbeitsmantel beigestellt (Tragedauer 2 Jahre) oder die Barersatzleistung in der Höhe von **1 %** von **6/9** gegen Vorlage einer Rechnung.

Die Dienst- und Arbeitsbekleidung sowie die persönliche Schutzausrüstung ist im Dienst verpflichtend zu tragen.

Das Tragen der Dienst- und Arbeitsbekleidung während der Privatzeit ist nicht gestattet.

### § 8

#### Außerordentliche Vorrückungen

- a) Den Vertragsbediensteten, die vor dem 01. Jänner 2018 ihr Dienstverhältnis begonnen haben, wird eine außerordentliche Vorrückung in der Höhe je einer Entlohnungsstufe bei positiver Dienstnehmerbeurteilung wie folgt gewährt:
- nach Vollendung des 20. Dienstjahres im Gemeindedienst
  - nach Vollendung des 25. Dienstjahres im Gemeindedienst
  - nach Vollendung des 30. Dienstjahres im Gemeindedienst
- b) Den Vertragsbediensteten, die ab den 01. Jänner 2018 ihr Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Alpentsteig beginnen, wird eine außerordentliche Vorrückung in der Höhe je einer Entlohnungsstufe bei positiver Dienstnehmerbeurteilung wie folgt gewährt:
- nach Vollendung des 25. Dienstjahres im Gemeindedienst

## § 9 Sonderurlaubsregelung

Gemäß § 93 Abs. 1 GBDO 1976 ist der Bürgermeister ermächtigt, über begründetes Ansuchen einem Gemeindebediensteten einen bezahlten Sonderurlaub in der Höchstdauer von acht Tagen im Jahr zu erteilen. Im Einvernehmen mit der Personalvertretung wurden folgende Richtlinien für eine Gewährung festgelegt:

- |     |   |                        |
|-----|---|------------------------|
| 1.  | bei erstmaliger Eheschließung und eingetragener Partnerschaft des Gemeindebediensteten  | 3 Tage                 |
| 2.  | bei jeder weiteren Eheschließung oder eingetragener Partnerschaft des Gemeindebediensteten  | 1 Tag                  |
| 3.  | bei Geburt eigener Kinder   | 2 Tage                 |
| 4.  | bei Todesfällen von Ehegatten und Kindern   | 3 Tage                 |
| 5.  | bei Todesfällen von Eltern, Schwiegereltern, Großeltern und Geschwistern  | 2 Tage                 |
| 6.  | bei erstmaligem Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand   | 2 Tage                 |
|     | bei jedem weiteren Wohnungswechsel  | 1 Tag                  |
| 7.  | bei Eheschließung und eingetragener Partnerschaft der Kinder des Gemeindebediensteten, wenn dieser Tag ein Arbeitstag ist   | 1 Tag                  |
| 8.  | bei Vorladungen zu Gerichten  | die erforderliche Zeit |
| 9.  | bei Vorladungen zu Behörden und Elternsprechtagen (ohne eigenes Betreiben)  | die erforderliche Zeit |
| 10. | bei Aufsuchen eines Arztes sind geplante Behandlungstermine, wenn möglich, außerhalb der Dienstzeit zu erledigen. Die erforderliche Zeit wird dann gewährt, wenn dies nicht möglich ist – für diesen Fall ist unaufgefordert eine Zeitbestätigung vorzulegen. |                        |

Die Beantragung des Sonderurlaubs gemäß Zif. 3., 4. und 5. hat unmittelbar nach Eintritt des Grundes, alle übrigen Sonderurlaube vor Eintritt des jeweiligen Grundes zu erfolgen. Die Konsumation hat unmittelbar nach Eintritt des Grundes zu erfolgen.

## § 10 Ergänzungen

Dauernde Zulagen, die über den Rahmen dieser Nebengebührenordnung hinausgehen oder in dieser nicht vorgesehen sind, bedürfen jeweils einer Abänderung bzw. Ergänzung dieser Verordnung.

## § 11 Wertanpassung

Bei Erhöhung der Schemabezüge für die Beamten und Vertragsbediensteten erhöht sich der in dieser NGO angeführte Ausgangsbetrag (**6/9**) im selben Ausmaß. Die sich ergebenden Eurobeträge sind ab 50 Cent aufzurunden und unter 50 Cent abzurunden bzw. Jahresbeträge auf volle Euro aufzurunden.

## § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Nebengebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
2. Alle bisherigen Bestimmungen und Nebengebühren, die ausschließlich für die Bediensteten des ehemaligen a.ö. Krankenhauses der Stadtgemeinde Allentsteig Geltung hatten, entfallen ersatzlos.
3. Diese Nebengebührenordnung ersetzt alle früheren Nebengebührenordnungen.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2017

Der Bürgermeister  
Jürgen Koppensteiner MBA

Angeschlagen am: Dezember 2017  
Abgenommen am: Dezember 2017

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der vorliegenden Abänderung der Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Allentsteig die Zustimmung geben.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

**Zu Punkt 5) Ansuchen Förderung einspuriger E-Fahrzeuge**

Am Stadtamt wurde folgendes Ansuchen um Förderung einspuriger E-Fahrzeuge abgegeben:

- Schiegl Regina und Franz, Bahnhofstraße 23, 3804 Allentsteig

StR Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und den Antragstellern eine Förderung in der Höhe von insgesamt EUR 100,00 genehmigen.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

HH-Stelle 1/5290-7781 Förderung einspuriger Elektrofahrzeuge – VA-Restbetrag EUR 600,00

**Zu Punkt 6) Ansuchen Förderung klimarelevante Projekte**

Am Stadtamt wurde folgendes Ansuchen um Förderung im Rahmen des klimarelevanten Projektes der Stadtgemeinde Allentsteig abgegeben:

- Schrunner Erika, Hauptstraße 21, 3804 Allentsteig, Pelletszentralheizungsanlage

StR Ewald Gamper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und der Antragstellerin eine Förderung in der Höhe von EUR 181,50 genehmigen. Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe auf der HH-Stelle 1/5290-7780 in der Höhe von EUR 181,50 erfolgt über den höheren Soll-Überschuss des Haushaltsjahres 2016.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

HH-Stelle 1/5290-7780 Förderung im Rahmen von „Nutzung erneuerbarer Energie“ – VA-Restbetrag EUR - 270,50

**Zu Punkt 7) Ansuchen Förderung USV Allentsteig Sektion Fußball**

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 sucht der USV Allentsteig um Gewährung einer Subvention an. Im Vorjahr wurde dem Verein eine Förderung in der Höhe von EUR 1.500,00

gewährt. Im August 2017 erlitt der ISEKI Kleintraktor des Bauhofs, der dem Verein zum Mähen des Sportplatzes schon seit einigen Jahren geborgt wird, bei diesen Mäharbeiten einen Motorschaden. Mit dem Verein wurden verschiedene Möglichkeiten zur Abgeltung der Reparaturkosten besprochen. Eine Möglichkeit wäre, von der Sportförderung einen Betrag in der Höhe von EUR 750,00 einzubehalten. Diese Regelung wäre für die Jahre 2017-2019 angedacht.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem USV Allentsteig wie im Vorjahr eine Subvention in der Höhe von EUR 1.500,00 gewähren. Von der gewährten Förderung soll ein Betrag in der Höhe von EUR 750,00 als Kostenanteil an der Motorreparatur des ISEKI Kleintraktors der Stadtgemeinde Allentsteig einbehalten werden.

**Beschluss: Der Antrag wird mit 14 Stimmen dafür  
und 1 Stimmenthaltung (GR Peter Hinterleitner) angenommen.**

HH-Stelle 1/0600-7570 „Subvention Vereine, Organisationen“ – VA-Betrag EUR 3.800,00

### **Zu Punkt 8) Ansuchen Förderung Bäuerinnenchor Bernschlag**

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

Frau Gertrude Lindtner hat die Stadtgemeinde Allentsteig in Vertretung des Leiters des Bäuerinnenchors Bernschlag, Herrn Ferdinand Breit, um die Gewährung einer Subvention ersucht. Begründet wird dieses Ansuchen mit benötigtem Notenmaterial, Mitgliedsbeitrag bei der NÖ Volkskultur, Fahrten zu den Auftritten und Seminaren usw.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem Bäuerinnenchor Bernschlag eine Subvention in der Höhe von EUR 200,00 zu gewähren.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

HH-Stelle 1/3210-7770 „Einrichtungen der Musikpflege - Subventionen“ – VA-Betrag EUR 3.300,00

### **Zu Punkt 9) Ansuchen Förderung ÖWR Allentsteig**

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2017 sucht der Obmann der ÖWR Allentsteig – NÖ Nord, Herr Bernd Legner, bei der Stadtgemeinde Allentsteig um eine Subvention für einen notwendigen Kauf eines gebrauchten Ersatzfahrzeuges an. Das Fahrzeug war zuvor bei der

ÖWR in Einsatz und erfüllt somit alle Anforderungen (vorhandenes Blaulicht, Beklebung, Ausstattung, usw.). Die angeführten Kosten dieses gebrauchten Einsatzfahrzeuges werden mit EUR 5.000,00 beziffert.

Im Voranschlag 2017 ist ein Betrag in der Höhe von EUR 300,00 auf der HH-Stelle 1/5300-7571 vorgesehen, der bereits für die Förderung des neuen Bootsmotors verwendet wurde. Eine Förderung wäre somit zur Gänze überplanmäßig.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und der ÖWR Allentsteig – NÖ Nord - eine Subvention in der Höhe von EUR 1.000,00 gewähren. Die Subvention soll nach Vorlage einer Rechnung für das neue Einsatzfahrzeug ausbezahlt werden. Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe auf der HH-Stelle 1/5300-7571 in der Höhe von EUR 1.000,00 soll über den höheren Soll-Überschuss des Jahres 2016 erfolgen.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

HH-Stelle 1/5300-7571 Rettungsdienste – Subvention Wasserrettung – VA-Betrag EUR 0,00

**Zu Punkt 10) Ansuchen Förderung Paintballsportverein Allentsteig**

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 sucht der PSV Allentsteig (Paintballsportverein) um eine finanzielle Unterstützung an. Begründet wird dieses Ansuchen mit der Höhe der jährlichen Miete, die der Paintballsportverein dem Eigentümer des Spielfeldes in der Bahnhofstraße 44, 3804 Allentsteig, bezahlen muss. Diese beläuft sich laut Angabe des Sportvereins auf EUR 1.800,00 / Jahr.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem Paintballsportverein Allentsteig eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 200,00 gewähren.

**Beschluss: Der Antrag wird mit 14 Stimmen dafür und 1 Stimmenthaltung (GR Johann Schmid) angenommen.**

HH-Stelle 1/0600-7570 „Subvention Vereine, Organisationen“ – VA-Betrag EUR 2.300,00

**Zu Punkt 11) Ansuchen Wohnbauförderung**

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

Petra und Michael Shrbeny suchen bei der Stadtgemeinde Allentsteig mit Schreiben vom 28. Oktober 2017 um die Gewährung der Wohnbauförderung an. Die Bauplatzerklärung

erfolgte am 26. Mai 2017, somit beträgt die Wohnbauförderung 60% der vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist die Fertigstellung des Rohbaus bis zur obersten Geschoßdecke.

Vorgeschriebene Aufschließungsabgabe	EUR 21.785,63 (bez. 2. Nov. 2017)
Wohnbauförderung 60%	EUR 13.071,38

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem Ehepaar Petra und Michael Shrbeny eine Wohnbauförderung in der Höhe von 60% der entrichteten Aufschließungsabgabe, das sind EUR 13.071,38, für das neue Eigenheim am Sonnenhang gewähren.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

HH-Stelle 1/4800-7680 Allg. Wohnbauförderung – Beihilfen an Bauwerber – VA-Restbetrag EUR 36.000,00

**Zu Punkt 12) Rettungsdienstvertrag**

Gemäß § 14 Abs. 5 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 müssen bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Rettungsdienstorganisationen bis zum 31. Dezember 2017 an das neue Gesetz angepasst werden.

Vom Österreichischen Roten Kreuz, Bezirksstelle Allentsteig, wurde mit Schreiben vom 16. November 2017 ein neuer Rettungsdienstvertrag zwischen der Gemeinde Allentsteig und der Bezirksstelle Allentsteig übermittelt. Dieser Vertrag ist in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen und unterfertigt zu retournieren.

StR Elisabeth Klang stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem vorliegenden Rettungsdienstvertrag zwischen der Stadtgemeinde Allentsteig und dem Roten Kreuz Allentsteig die Zustimmung geben.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

**Zu Punkt 13) Resolution Pflegeregress**

Der Österreichische Gemeindebund hat eine Vorlage für eine Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses übermittelt, welche im Gemeinderat beschlossen werden soll:

# RESOLUTION

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Allentsteig

**an die neue Bundesregierung**

anlässlich der

**ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES**

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmeherausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine

zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

**In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!**

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Allentsteig  
am 12. Dezember 2017

Der Bürgermeister

StR Elisabeth Klang stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und der Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses die Zustimmung geben.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

#### **Zu Punkt 14) Grundstücksangelegenheiten**

##### 14.1 Grundverkauf Wienerstraße

In der GR-Sitzung am 5. September 2017 wurden die grundlegenden Modalitäten bezüglich des möglichen Grundverkaufes von Grünflächen in der Wienerstraße an Anrainer festgelegt. Nunmehr sind vier betreffende Ansuchen am Stadtamt eingelangt.

Somit handelt es sich um eine durchgehende Fläche, die dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer verkauft werden kann. Von Herrn Rudolf Dumfart wurde mitgeteilt, dass sein Sohn, Christoph Dumfart, die vorgelagerte Fläche erwerben kann.



**Zu Punkt 15) Annahmeerklärung zu Förderantrag B711806**

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

Von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde ein Fördervertrag für die Beleuchtungsoptimierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung übermittelt. Bei förderfähigen Investitionskosten in der Höhe von EUR 5.478,00 beträgt die Höhe der Förderung EUR 330,00.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und dem vorliegenden Fördervertrag Nr. B711806 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH die Zustimmung geben.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

**Zu Punkt 16) Vermietung Räumlichkeit Rathaus – Ergänzung Hiess**

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

Herr Gerd Hiess hat im Oktober 2017 angefragt, ob er den Raum im Rathaus, welcher zwischen seinem bereits angemieteten Raum und dem Raum von Frau Judith Zauner situiert ist, ebenfalls anmieten kann. Der in Frage kommende Raum hat keinen direkten Zugang zum Gang, sondern weist jeweils einen Zugang zu den Räumlichkeiten von Herrn Hiess bzw. Frau Zauner auf. Somit ist eine Vermietung an eine weitere Mietpartei nicht möglich. Herr Hiess hat der Stadtgemeinde Allentsteig mitgeteilt, dass er sich eine Anmietung um EUR 30,00 für diesen Raum vorstellen kann.

Herrn Hiess wurde nach der Beratung im Ausschuss ein Mietpreis von EUR 3,00 pro m<sup>2</sup> (exkl. 20 % MwSt. und zzgl. Heiz- und Betriebskosten) mitgeteilt, Mietbeginn wäre der 1. Jänner 2018.

Der Gemeinderat wird informiert, dass sich Herr Hiess gemeldet hat. Eine Vermietung ist momentan noch kein Thema, sollte sich die Lage ändern, wird er sich diesbezüglich am Stadtamt melden. Möglicher Zeithorizont - Mitte 2018.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

**Zu Punkt 17) Parkplatzmiete Rathaushof/Gemeindewohnhaus Spitalstraße 2-4**

Aus dem Ausschuss Familien / Finanzen / Sport:

Vor der Errichtung des neuen Parkplatzes für das Gemeindewohnhaus Spitalstraße 2-4, wurden die alten Stellplätze an die Mieter des genannten Wohnhauses wie folgt vermietet:

Whg. Nr. 1 (Renate Zauner)	EUR 8,00 / Monat (exkl. MwSt.)
Whg. Nr. 2 (Christoph Kittler)	EUR 8,00 / Monat (exkl. MwSt.)
Whg. Nr. 3 (Hr. Bekerthy, Fr. Kräftner)	- während Umbau eingezogen
Whg. Nr. 4 (Erna Haider)	- kein Fahrzeug
Whg. Nr. 5 (Anton Holba)	- kein Platz mehr frei gewesen
Whg. Nr. 6 (Rudolf Slezak)	EUR 8,00 / Monat (exkl. MwSt.)
Whg. Nr. 7 (Rosa Klaus)	- kein Fahrzeug
Whg. Nr. 8 (Hermine Dangl)	EUR 8,00 / Monat (exkl. MwSt.)
Whg. Nr. 9 (Johanna Wriessnig)	- kein Fahrzeug
Whg. Nr. 10 (Hr. Vrabel, Fr. Marchsteiner)	EUR 8,00 / Monat (exkl. MwSt.)

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und für die Parkplätze beim Gemeindewohnhaus Spitalstraße 2-4 eine Parkplatzmiete für überdachte Stellplätze von EUR 25,00 / Monat (inkl. 20 % MwSt.) und für sonstige Stellplätze von EUR 15,00 / Monat (inkl. 20 % MwSt.) ab 1. Jänner 2018 verrechnen.

Die winterdienstliche Betreuung des Parkplatzes erfolgt durch die Mieter selbst.

Die Parkplatzmiete ist indexangepasst, wobei Schwankungen bis ausschließlich 5% nach oben oder unten unberücksichtigt bleiben.

**Beschluss: Der Antrag wird mit 14 Stimmen dafür  
und 1 Stimmenthaltung (GR Johann Schmid) angenommen.**

### **Zu Punkt 18) Vergabe Gemeindewohnungen**

Aus dem Ausschuss Stadtentwicklung / Jugend / Kultur:

#### 18.1 Pfarrer Josef Edinger Platz 4/6

Die Wohnung Nr. 6 am Pfarrer Josef Edinger Platz 4 war von 16. bis 29. November 2017 öffentlich ausgeschrieben. Die Wohnung weist eine Größe von 37 m<sup>2</sup> auf (1 Zimmer, Küche, Vorzimmer, Bad, WC) und die Gesamtmiete inkl. Betriebskosten beträgt EUR 140,80 inkl. MwSt.

Folgende Ansuchen liegen für diese Wohnung vor:

- Gromes Eva, 2392 Sulz im Wienerwald
- Achtsnit Angelique, 3812 Groß Siegharts
- Qayumie Abdul Qayum, 3804 Allentsteig

Vizebgm. Georg Marksteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und die Gemeindewohnung Nr. 6 am Pfarrer Josef Edinger Platz 4 ab 13. Dezember 2017, an Frau Eva Gromes, derzeit 2392 Sulz im Wienerwald, zu einer monatlichen Miete in der Höhe von EUR 140,80 (inkl. MwSt. und Betriebskosten) vergeben. Die Meldung des Hauptwohnsitzes hat spätestens mit 1. April 2018 zu erfolgen.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

18.2 Dr. Ernst Krennstraße 17/9

Die Wohnung Nr. 9 in der Dr. Ernst Krennstraße 17 ist von 1. bis 11. Dezember 2017 öffentlich ausgeschrieben. Die Wohnung weist eine Größe von 57,6 m<sup>2</sup> auf (2 Zimmer, Küche, Vorzimmer, Bad mit WC) und die Gesamtmiete inkl. Betriebskosten beträgt EUR 220,00 inkl. MwSt.

Folgende Ansuchen liegen für diese Wohnung vor:

- Gusenleitner Julia-Maria, 3804 Allentsteig, Zwettlerstraße 60
- Holzer Marco, 3804 Allentsteig, Viktor Fertgasse 3/1/2

Vizebgm. Georg Marksteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Gemeindewohnung Nr. 9 in der Dr. Ernst Krennstraße 17 ab 01. Jänner 2018, an Julia-Maria Gusenleitner, derzeit Zwettlerstraße 60, 3804 Allentsteig, zu einer monatlichen Miete in der Höhe von EUR 220,00 (inkl. MwSt. und Betriebskosten) vergeben.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

18.3 Spitalstraße 2-4/3

Die Wohnung Nr. 3 in der Spitalstraße 2-4 ist von 1. bis 11. Dezember 2017 öffentlich ausgeschrieben. Die Wohnung weist eine Größe von 60 m<sup>2</sup> auf (2 Zimmer, Küche, Vorzimmer, Bad, WC) und die Gesamtmiete inkl. Betriebskosten beträgt EUR 220,00 inkl. MwSt.

Folgende Ansuchen liegen für diese Wohnung vor:

- Gusenleitner Julia-Maria, 3804 Allentsteig, Zwettlerstraße 60
- Holnsteiner Christian, 1100 Wien, Weldengasse 2/1/9
- Holzer Marco, 3804 Allentsteig, Viktor Fertgasse 3/1/2

Vizebgm. Georg Marksteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Gemeindewohnung Nr. 3 in der Spitalstraße 2-4 ab 13. Dezember 2017, an Christian Holnsteiner, derzeit Weldengasse 2/1/9, 1100 Wien, zu einer monatlichen Miete in der Höhe von EUR 220,00 (inkl. MwSt. und Betriebskosten) vergeben.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

### **Zu Punkt 19) Information Lichtspiele**

Aus dem Ausschuss Stadtentwicklung / Jugend / Kultur:

Vizebgm. Georg Marksteiner informiert darüber, dass die bereits gewährte und ausbezahlte Förderung in Höhe von EUR 12.000,00 derzeit noch nicht in Anspruch genommen wurde. Das Geld soll u.a. für die zu errichtende Brandmeldeanlage eingesetzt werden. Die bislang getätigten Ausgaben wurden weitestgehend über vorhandene Eigenmittel getätigt. Hinsichtlich der Brandmeldeanlage gilt es noch einige Details betreffend Wartungsverträge/-kosten abzuklären, um die laufenden Kosten nach Anschaffung einer entsprechenden Anlage auch möglichst gering halten zu können. Die Betreiber der Lichtspiele haben am Montag, den 04. Dezember 2017 dazu Unterlagen übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt die Information zu Kenntnis.

### **Zu Punkt 20) Angelegenheit Jugendwiese**

Aus dem Ausschuss Stadtentwicklung / Jugend / Kultur:

Vizebgm. Georg Marksteiner informiert über den derzeitigen Stand der bereits durchgeführten Arbeiten und gibt einen Überblick der noch erforderlichen Arbeiten. Ebenso wird über den aktuellen Stand der bereits beschlossenen und in Anspruch genommenen Kosten informiert. Da für das Jahr 2018 keine Kosten im Voranschlag vorgesehen sind, sollen die erforderlichen Arbeiten und die damit verbundenen Kosten über Eigenmittel (z.B. Eigenholz aufgrund Käferbefall für Zaunerneuerung, etc.), als auch über Förderungen durch das Jugendreferat abgedeckt werden.

Weiters soll über eine Erhöhung bzw. Anpassung der Vergabetarife diskutiert werden, da in Zukunft wesentlich mehr Infrastruktur zur Verfügung steht (Duschen, WC, Bänke, etc.). Derzeit werden EUR 50,00 Kautions bei Reservierung eingehoben und die Kosten für einen Tag Benützung belaufen sich aktuell auf EUR 20,00. Für Kindergarten, Schulen und karitative Zwecke fallen keine Kosten an.

Es sollen auch die Kosten abgeklärt werden, die eine Videoüberwachung der neuen Anlage mit sich bringen würde.

Die Eröffnung der Jugendwiese soll am 14. Juli 2018 erfolgen, damit verbunden die neu geregelte Jungbürgerfeier.

Der Gemeinderat nimmt die Information zu Kenntnis.

### **Zu Punkt 21) Information Bauvorhaben FF Thaua**

Vom Kommando der FF Thaua wurde zum geplanten Um- und Zubau des Feuerwehrhauses der FF Thaua eine Plandarstellung samt Grobkostenschätzung der Fa. Leyrer + Graf übermittelt. Das geplante Bauvorhaben, für das im Rahmen der 6. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms ein eigener Widmungspunkt enthalten war, umfasst den Abbruch des Milchkühlhauses sowie der alten Garage der Feuerwehr sowie den Umbau des bestehenden Feuerwehrhauses der FF Thaua.

Das vorliegende Projekt beinhaltet eine umfassende Nutzung des Gebäudes auch für die Dorfgemeinschaft – die Grobkostenschätzung beläuft sich auf EUR 600.000,00 (inkl. 20% MwSt.). Die Finanzierung soll zu 1/3 Eigenleistungen (Geld und Arbeitskraft) der FF-Thaua, zu 1/3 Förderung der Stadtgemeinde Allentsteig und zu 1/3 aus Bedarfszuweisungen des Landes NÖ erfolgen.

Der Gemeinderat nimmt die Information zu Kenntnis.

### **Zu Punkt 22) Übertragung Seuchenvorsorgeabgabe**

Mit Schreiben vom 22. August 2017 informierte das Amt der NÖ Landesregierung über die Änderungen hinsichtlich der Seuchenvorsorgeabgabe. Die NÖ Gemeindeverbändeverordnung Seuchenvorsorgeabgabe (NÖ GVS) wird mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 2018 aufgehoben. Damit steht es den bis zu diesem Zeitpunkt in insgesamt 16 Seuchenvorsorgeabgabebereinhebungsverbänden organisierten Gemeinden frei, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2019 die Angelegenheiten der Vollziehung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes freiwillig an Gemeindeverbände zu übertragen.

Der Geschäftsführer des Gemeindeverbandes Zwettl informierte die verbandsangehörigen Gemeinden über diese Änderung und übermittelte eine Beschlussvorlage.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Empfehlung des Stadtrates folgen und folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat überträgt mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe an den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

**Zu Punkt 23) ASTEG goes digital**

Als Teil einer Kooperation mit dem Land NÖ mit der Kleinregion ASTEG (inkl. der Gemeinde Pölla) wird unter anderem der Bereich Breitbandinternet unterstützt.

Am 25. Jänner 2018 um 19:00 Uhr wird es im Gasthaus Klang in Echtsenbach eine große Informationsveranstaltung geben. Eingeladen sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Kleinregion.

Vor diesem Termin finden zwei vorbereitende Sitzungen der Kleinregion, erweitert um Experten und Unterstützer aus allen ASTEG-Gemeinden, statt.

Der erste Termin zum Projekt „ASTEG goes digital“ fand am 29. November 2017 im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Allentsteig, der zweite Termin findet am 18. Dezember 2017 in Neupölla statt.

Der Gemeinderat nimmt die Information zu Kenntnis.

**D R I N G L I C H K E I T S A N T R Ä G E**

**Zu DR 1) Dachbodendämmung Wohnhaus Spitalstraße 2-4**

Die Sanierung des Wohnhauses Spitalstraße 2-4 ist im Voranschlag 2018 finanziell vorgesehen. Unter anderem soll die oberste Geschosßdecke (Dachboden) gedämmt werden – gemäß dem Beispiel der Dachbodendämmung im Wohnhaus Spitalstraße 7.

Für die Dämmung (400 m<sup>2</sup> Dachbodendämmelement 11+1 sowie 800 m<sup>2</sup> Schaustoff EPS W15 10 cm) liegt ein Angebot des Raiffeisen Lagerhauses, Betrieb Allentsteig, in der Höhe von EUR 7.920,00 (inkl. 20% MwSt.) vor. Da die Erfahrung gezeigt hat, dass hier auf Grund der Beschaffenheit der älteren Dachböden ein gewisser Zuschlag zum Material passieren kann, wird für diesen Fall ein Kostenrahmen in der Höhe von EUR 8.700,00 (inkl. MwSt.) vorgeschlagen. Die Verlegung des Dämmmaterials soll durch den Bauhof erfolgen.

Damit die Arbeiten während der Winterzeit beginnen können, wird ein Beschluss für den Materialankauf benötigt.

Bgm. Jürgen Koppensteiner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, das benötigte Material für die Dämmung des Dachbodens im Gemeindewohnhaus Spitalstraße 2-4, 3804 Allentsteig, beim Raiffeisen Lagerhaus, Betrieb Allentsteig, anzukaufen und hierfür einen Kostenrahmen in der Höhe von max. EUR 8.700,00 (inkl. 20% MwSt.) festzulegen.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

HH-Stelle 1/853-6140 – Wohn- und Geschäftsgebäude – Instandhaltung Gebäude – VA 2018 EUR 75.000,00

**Zu DR 2) Information zum Thema Jugendraum**

Vizebgm. Georg Marksteiner berichtet dem Gemeinderat über das am 6. Dezember 2017 eingelangte Schreiben der RA-Kanzlei Dr. Michael Ott & Mag. Christoph Klein betreffend den Jugendraum – Hauptstraße 3, 3804 Allentsteig.

Namens des Mandanten und Hauseigentümers, Herrn Johann Junek, wird die Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist per 31. Juli 2018 ausgesprochen. Die Stadtgemeinde Allentsteig wird aufgefordert, das Gebäude zu diesem Zeitpunkt geräumt von eigenen Fahrnissen an Herrn Junek zu übergeben.

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

**Zu DR 3) Bachräumung Thaua - Traktorfahrer**

StR Franz Edinger berichtet dem Gemeinderat, dass im Rahmen der Erhaltungsarbeiten am Thauabach im Zeitraum vom 16. bis zum 20. Oktober 2017 zahlreiche Traktorfahrer aus der KG Thaua diese Arbeiten durch Mann- und Traktorstunden unterstützt haben. Laut Aufstellung der FF Thaua wurden insgesamt 147 Stunden als Eigenleistung eingebracht (siehe Aufstellung).

**Bachräumung Thaua | 16. - 20.10.2017 | Leistungsbericht**

<b>Datum</b>	<b>Fahrer</b>	<b>AZ</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
16.10.2017	Haider Leopold	9 h	07:00	16:00
	Gumpinger Johann	9 h	07:00	16:00
	Scheidl Markus	9 h	07:00	16:00
		<b>27 h</b>		
17.10.2017	Widhalm Johann	9 h	07:00	16:00
	Gumpinger Johann	9 h	07:00	16:00
	Scheidl Markus + Hermann	9 h	07:00	16:00
	Bittermann Sebastian	9 h	07:00	16:00
	Schmid Gerhard + Josef	4 h	13:00	17:00
	Albrecht Johann	4 h	13:00	17:00
		<b>44 h</b>		
18.10.2017	Haider Leopold	9 h	07:00	16:00
	Widhalm Johann	9 h	07:00	16:00
	Scheidl Markus + Hermann	9 h	07:00	16:00
	Schmid Gerhard	9 h	07:00	16:00
		<b>36 h</b>		
19.10.2017	Bittermann Sebastian	9 h	07:00	16:00
	Albrecht Christian	9 h	07:00	16:00
	Gumpinger Johann	6 h	07:00	13:00
	Dobrovolny Andreas	4 h	13:00	17:00
		<b>28 h</b>		
20.10.2017	Bittermann Sebastian	6 h	07:00	13:00
	Albrecht Christian	6 h	07:00	13:00
		<b>12 h</b>		
<b>Gesamt</b>		<b>147 h</b>		

Als Dank für diese vorbildliche Einsatzbereitschaft soll allen Traktorfahrern im Rahmen des Neujahrsempfangs eine Vergütung überreicht werden. Angedacht sind Tankgutscheine in Höhe von EUR 25,00 je Tag und Traktorfahrer.

StR Franz Edinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Vergütung für die oben angeführten Traktorfahrer in Höhe von EUR 25,00 je Tag und Traktorfahrer in Form von Tankgutscheinen die Zustimmung zu geben.

**Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages**

Unterschriften:

.....  
Schriftführer:

.....  
Vorsitzender:

.....  
Gemeinderat:  
ÖVP

.....  
Gemeinderat:  
FPÖ

.....  
Gemeinderat:  
SPÖ

**Bgm. Jürgen Koppensteiner MBA**  
**Waldbadstraße 26**  
**3804 Allentsteig**

Allentsteig, 12. Dezember 2017

**An den**  
**Gemeinderat der**  
**Stadtgemeinde Allentsteig**  
**Hauptstraße 23**  
**3804 Allentsteig**

**Dringlichkeitsantrag: Dachbodendämmung Wohnhaus Spitalstraße 2-4**

Ich stelle den Antrag, den Tagesordnungspunkt „**Dachbodendämmung Wohnhaus Spitalstraße 2-4**“ auf die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung vom 12. Dezember 2017 zu nehmen.

Begründung: Im Voranschlag 2018 ist für das Gemeindewohnhaus Spitalstraße 2-4, 3804 Allentsteig, eine Sanierung der straßenseitigen Fassade sowie die Dämmung der obersten Geschosßdecke vorgesehen.  
Für das Dämmmaterial liegt ein Angebot des Raiffeisen Lagerhauses, Betrieb Allentsteig, (nach Vorlage des Wohnhauses Spitalstraße 7) vor.

Diese Angelegenheit ist dringlich, damit der Bauhof über die Wintermonate die Dämmung am Dachboden (beginnend ab Jänner 2018) verlegen kann.

Jürgen Koppensteiner MBA  
Bürgermeister



**Vizebgm. Georg Marksteiner**  
**Bernschlag 32**  
**3804 Allentsteig**

Allentsteig, 12. Dezember 2017

**An den**  
**Gemeinderat der**  
**Stadtgemeinde Allentsteig**  
**Hauptstraße 23**  
**3804 Allentsteig**

**Dringlichkeitsantrag: Information zum Thema Jugendraum**

Ich stelle den Antrag, den Tagesordnungspunkt „**Information zum Thema Jugendraum**“ auf die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung vom 12. Dezember 2017 zu nehmen.

Begründung: Am 6. Dezember 2017 ist ein Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung des Besitzers der Liegenschaft Hauptstraße 3, 3804 Allentsteig, am Stadtamt eingelangt. In den Räumlichkeiten dieser Liegenschaft ist bekanntlich der Jugendraum untergebracht.

Diese Angelegenheit ist dringlich, damit dem Gemeinderat der Inhalt dieses Schreibens im Rahmen der heutigen Sitzung zur Kenntnis gebracht werden kann.



Georg Marksteiner  
Vizebürgermeister

**StR Franz Edinger  
Am Lagerberg 22  
3804 Allentsteig**

Allentsteig, 12. Dezember 2017

**An den  
Gemeinderat der  
Stadtgemeinde Allentsteig  
Hauptstraße 23  
3804 Allentsteig**

**Dringlichkeitsantrag: Bachräumung Thaua - Traktorfahrer**

Ich stelle den Antrag, den Tagesordnungspunkt „**Bachräumung Thaua - Traktorfahrer**“ auf die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung vom 12. Dezember 2017 zu nehmen.

Begründung: Bei den Bachräumarbeiten in der KG Thaua gab es vorbildliche Beteiligung ortsansässiger Traktorfahrer, die das Aushubmaterial verführt und die abschließende Reinigung der Straße durchgeführt haben. Der Gemeinderat soll mit der Thematik dahingehend befasst werden, einen Kostenersatz für den Einsatz von Mann- und Traktorstunden zu beschließen.

Diese Angelegenheit ist dringlich, da die Traktorfahrer im Rahmen des Neujahrsempfangs am 12. Jänner 2018 den Dank der Stadtgemeinde Allentsteig in Form des Kostenersatzes erhalten sollen.

  
Franz Edinger  
Stadtrat